25. Sep. 1957

Ausgabe A

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

197

Nr. 18 München, den 23. September 1957

Datum	Inhalt	Seite
31. 8. 1957	Bekanntmachung der **Neufassung des Gesetzes über die Schulpflicht (Schulpflichtgesetz)**	197
7. 9. 1957	Ausführungsverordnung zum Schulpflichtgesetz	199
28. 8. 1957	Landesverordnung über die Bildung von Schutzgebieten zur Bekämpfung der Rindertuberkulose	205
28. 8. 1957	Vierte Verordnung über die Übertragung von Aufgaben der Bayer. Landpolizei auf die Bayer. Grenzpolizei	210
31. 8. 1957	Zweite Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Wahrnehmung von Aufgaben und Befugnissen der „Polizeibehörden" durch die Polizei	210
5. 9. 1957	Verordnung über die Zuständigkeit zur Genehmigung von Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 12 und 13 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)	211
7. 9. 1957	Verordnung über die zur Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung des Einzelhandels zuständigen Behörden	211
18. 9. 1957	Verordnung zur Änderung der Bekanntmachung des Bayerischen Ministerpräsidenten über die Ausübung des Begnadigungsrechts	211

Bekanntmachung
der Neufassung des Gesetzes über die Schulpflicht (Schulpflichtgesetz)

Vom 31. August 1957

Auf Grund des Art. 2 Abs. 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Schulpflicht vom 15. Juli 1957 (GVBl. S. 169) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die Schulpflicht in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgemacht.

München, den 31. August 1957

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Wilhelm Hoegner

Gesetz
über die Schulpflicht (Schulpflichtgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1957

Abschnitt I
Grundsätzliches

§ 1

(1) In Bayern besteht allgemeine Schulpflicht.

(2) Schulpflichtig sind alle Kinder, die in Bayern ihren Aufenthalt haben.

(3) Die Schulpflicht ist durch den Besuch der Volksschule und der Berufsschule zu erfüllen, sofern nicht die Regelung der §§ 8 und 13 Platz greift.

(4) Als Volks- und Berufsschulen im Sinne dieses Gesetzes gelten die öffentlichen und mit Öffentlichkeitscharakter ausgestatteten Volks- und Berufsschulen.

§ 2

Von der Erfüllung der Schulpflicht sind Kinder befreit,

1. soweit ihrer Schulpflicht völkerrechtliche Bestimmungen oder zwischenstaatliche Vereinbarungen entgegenstehen,
2. soweit sie nach Feststellung der Schulaufsichtsbehörde bildungsunfähig sind.

§ 3

(1) Das Schuljahr beginnt anfangs September und endigt Mitte Juli.

(2) Für die Volks- und Berufsschulen auf dem Lande kann der Schuljahreswechsel abweichend von Abs. 1 festgesetzt werden.

(3) Das Nähere bestimmt die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu erlassende Ferienordnung.

Abschnitt II
Volksschulpflicht

§ 4

(1) Für alle Kinder, die bis zum 30. September das 6. Lebensjahr vollenden, beginnt mit dem Schuljahr die Pflicht zum Besuch der Volksschule.

(2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, diese Kinder auf die öffentlich bekanntgemachten Aufforderungen hin zum Besuch der Volksschule anzumelden.

(3) Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember das 6. Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Anfang des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche geistige und körperliche Reife besitzen. Hierüber entscheidet die Schulaufsichtsbehörde unter Hinzuziehung des Schularztes oder des Gesundheitsamtes. Die Aufnahme erfolgt mit dreimonatiger Probezeit.

(4) Vorzeitig aufgenommene Kinder werden mit der Aufnahme volksschulpflichtig.

§ 5

(1) Volksschulpflichtige Kinder, die geistig oder körperlich noch nicht genügend entwickelt sind, um mit Erfolg am Unterricht teilzunehmen, können durch die Schulleitung vom Schulbesuch zurückgestellt werden.

(2) Die Zeit der Zurückstellung wird auf die Dauer der Schulpflicht bis zu zwei Jahren nicht angerechnet.

§ 6

(1) Die Volksschulpflicht ist grundsätzlich durch einen achtjährigen Schulbesuch zu erfüllen.

(2) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten sind Kinder im 8. Schülerjahrgang ab 2. Mai zu beurlauben, sobald und solange sie eine Beschäftigung im landwirtschaftlichen Betrieb der Erziehungsberechtigten nachweisen können.

(3) Für Kinder, die nach achtjährigem Besuch das Ziel der Volksschule noch nicht erreicht haben, kann die Schulpflicht durch die Schulaufsichts-

behörde bis zur Dauer eines Jahres verlängert werden, das nicht auf die Berufsschulpflicht angerechnet werden kann.

(4) Für Kinder, die an einer Taubstummenschule unterrichtet werden, wird die Schulpflicht auf neun Jahre festgesetzt.

§ 7

Auf Antrag einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes kann die Schulaufsichtsbehörde die Kinder, die im Gebiet des Antragstellers sich aufhalten, zum Besuch eines neunten Schuljahres verpflichten, solange sie keine Lehr-, Anlern- oder Arbeitsstelle nachweisen können.

§ 8

(1) Von dem Besuch der öffentlichen oder mit Öffentlichkeitscharakter ausgestatteten Volksschule sind befreit

1. Kinder, die eine gemäß Art. 7 Abs. 5 des Grundgesetzes zugelassene Volksschule besuchen,
2. Kinder, die nach mindestens vierjährigem erfolgreichem Besuch einer Volksschule eine Schule besuchen, deren Lehrziel über das der Volksschule hinausgeht und deren Unterricht die Schüler voll in Anspruch nimmt.

(2) Die Schulaufsichtsbehörde kann in stets widerruflicher Weise im Einzelfall genehmigen, daß Kinder aus zwingenden Gründen Privatunterricht erhalten, der sämtliche Lehrgegenstände der Volksschule umfaßt und die Erreichung ihres Lehrzieles gewährleistet. Dieser Unterricht untersteht der Schulaufsicht.

§ 9

(1) Für Kinder, die wegen geistiger oder körperlicher Mängel dem allgemeinen Bildungsweg der Volksschule nicht oder nicht mit genügendem Erfolg zu folgen vermögen, besteht die Pflicht zum Besuch der für sie geeigneten Sonderschulen oder des für sie geeigneten Sonderunterrichts (z. B. Hilfsschulen, Schulen für blinde, taubstumme und krüppelhafte Kinder).

(2) Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet im Benehmen mit dem Gesundheitsamt darüber, ob diese Verpflichtung im einzelnen Falle besteht und nach Anhörung der Erziehungsberechtigten darüber, welche Sonderschule diese Kinder zu besuchen oder an welchem Sonderunterricht sie teilzunehmen haben.

(3) Für blinde und für taubstumme Kinder kann durch die Schulaufsichtsbehörde die Schulpflicht über die im § 6 Abs. 3 vorgesehene Zeit hinaus bis zur Dauer von insgesamt drei Jahren verlängert werden, wenn zu erwarten ist, daß sie dadurch dem Ziel der Sonderschule nähergebracht werden.

§ 10

(1) Wenn es die Durchführung der Schulpflicht für die im § 9 bezeichneten Kinder erfordert, kann ihre Unterbringung in geeigneten Anstalten und Heimen oder in geeigneter Familienpflege angeordnet werden.

(2) Hierüber entscheidet die Schulaufsichtsbehörde mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten und im Einvernehmen mit dem zuständigen Bezirksfürsorgeverband.

(3) Die Durchführung wird von der Schulaufsichtsbehörde veranlaßt.

Abschnitt III

Berufsschulpflicht

§ 11

(1) Mit der Beendigung der Volksschulpflicht beginnt die Pflicht zum Besuch der Berufsschule.

(2) Die Erziehungsberechtigten und Arbeitgeber sind verpflichtet, die Jugendlichen zum Besuch der Berufsschule alsbald nach Eintritt der Berufsschulpflicht anzumelden.

§ 12

(1) Die Berufsschulpflicht ist grundsätzlich durch einen dreijährigen Besuch der Berufsschule zu erfüllen. Darüber hinaus sind Lehrlinge bis zum Ende der Lehrzeit berufsschulpflichtig, wenn fachliche Berufsschuleinrichtungen vorhanden sind.

(2) Bei Berufswechsel lebt die Pflicht zum Besuch der Berufsschule wieder auf. Früherer Berufsschulbesuch kann angerechnet werden.

§ 13

(1) Von dem Besuch der Berufsschule sind Jugendliche befreit,

1. solange sie eine als ausreichenden Ersatz für die Berufsschule anerkannte Berufsfachschule oder Fachschule besuchen,
2. solange sie eine Schule nach § 8 Abs. 1 Ziff. 2 besuchen oder unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 Unterricht in den Lehrgegenständen einer Berufsschule oder einer über die Lehrziele der Berufsschule hinausgehenden Schule erhalten.

(2) Von dem Besuch der Berufsschule können Jugendliche durch die Schulaufsichtsbehörde befreit werden, solange sie eine aus öffentlichen Mitteln unterstützte Berufsförderungseinrichtung besuchen, deren Unterricht die Schüler voll in Anspruch nimmt.

§ 14

(1) Die Berufsschulpflicht endet vor Ablauf der in § 12 (1) bezeichneten Zeit,

1. mit Ende des Schuljahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, soweit es sich nicht um Lehrlinge handelt, die fachliche Berufsschuleinrichtungen besuchen und ihre Lehrzeit vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen haben;
2. mit der Heirat oder mit der Mutterschaft;
3. nach dem einjährigen Besuch einer Haushaltungsschule für Mädchen, die in der Hauswirtschaft tätig bleiben.

(2) Die Berufsschulpflicht endet ferner, wenn die Schulaufsichtsbehörde feststellt, daß die bisherige Ausbildung des Berufsschulpflichtigen einen weiteren Besuch der Berufsschule entbehrlich macht; das gilt besonders bei Ablegung der Gesellenprüfung vor Beendigung der Berufsschulpflicht.

(3) Jugendliche, die nicht mehr berufsschulpflichtig sind, sich aber noch in Berufsausbildung befinden, sind bis zum Ende des Schuljahres, in dem sie das 21. Lebensjahr vollenden, zum Besuch einer Berufsschule berechtigt.

§ 15

§ 9 Abs. 1, 2 und 3 sowie § 10 gelten für den Berufsschulunterricht entsprechend. Die Berufsschulpflicht kann jedoch nicht über das 20. Lebensjahr hinaus verlängert werden.

Abschnitt IV

Schulzwang

§ 16

Kinder und Jugendliche, welche die Pflicht zum Besuch der Volks- und Berufsschule nicht erfüllen, können — unabhängig von den sonstigen Mitteln der Schule und dem im Gesetz über Ahndung der Schulversäumnisse gegebenen Möglichkeiten — auf Anordnung der Schulleitung der Schule im Verwaltungszwang zugeführt werden.

Abschnitt V

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 17

Das Reichsschulpflichtgesetz vom 6. Juli 1938 (RGBl. I S. 799) in der Fassung des Gesetzes vom 16. Mai 1941 (RGBl. I S. 282) wird für den Bereich des Freistaates Bayern aufgehoben.

§ 18

Erziehungsberechtigte, welche die im § 4 Abs. 2 vorgeschriebene Anmeldung unterlassen, werden mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bestraft.

§ 19

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zum Vollzug dieses Gesetzes.

§ 20

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1952 in Kraft.

Ausführungsverordnung zum Schulpflichtgesetz

Vom 7. September 1957

Auf Grund des § 19 des Gesetzes über die Schulpflicht (Schulpflichtgesetz) in der Fassung vom 31. August 1957 (GVBl. S. 197) erläßt das Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Ausführungsverordnung:

A. Vorbemerkung

1. (I) Das Schulpflichtgesetz dient der näheren Regelung der in Art. 129 der Bayerischen Verfassung vom 2. Dezember 1946 (GVBl. S. 333) festgelegten Volks- und Berufsschulpflicht.

(II) Verwaltungsakte, die auf Grund des Schulpflichtgesetzes und seiner Ausführungsverordnung ergehen, sind mit Gründen und Rechtsmittelbelehrung zu versehen und den Erziehungsberechtigten, bei ehelichen Kindern grundsätzlich beiden Elternteilen, zuzustellen.
Verwaltungsakte eines Schulamts sind von beiden Mitgliedern dieses Amts zu unterzeichnen (Nr. 41 Abs. I Buchst. e der Vollzugsbekanntmachung zum Schulaufsichtsgesetz vom 22. 4. 1938, KMBl. S. 148).

B. Vollzug der einzelnen gesetzlichen Bestimmungen

I. Grundsätzliches

Zu § 1

2. (I) Die Pflicht der Kinder und Jugendlichen zum Besuch der Schule umfaßt die Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme am lehrplanmäßigen Unterricht und an allen sonstigen Veranstaltungen, die den Unterrichts- und Erziehungszielen der Schule dienen sollen, auch wenn sie außerhalb des Schulgrundstücks oder der üblichen Schulzeit stattfinden. Aus ihr ergibt sich insbesondere, daß die Bestimmungen der Schulordnungen einzuhalten und die Maßnahmen der Schulzucht sowie die Anordnungen zur Schulgesundheitspflege zu befolgen sind. Sie bezieht sich auch auf die Teilnahme am lehrplanmäßigen Religionsunterricht, es sei denn, daß im Einzelfalle die Teilnahme ordnungsgemäß nach der Bekanntmachung vom 16. 10. 1947 (KMBl. S. 108) abgelehnt worden ist.

(II) Auf Grund der Schulpflicht der Kinder und Jugendlichen und der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die elterliche Gewalt (§§ 1626 ff BGB) hat der zur Sorge für die Person des Schulpflichtigen Berechtigte und Verpflichtete Vorsorge zu treffen, daß der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt und sich der Schulordnung fügt; er hat ihn ferner im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit für den Schulbesuch gehörig auszustatten sowie den zur Durchführung der Schulgesundheitspflege erlassenen Anordnungen Folge zu leisten. Die Verpflichtung zu gehöriger Ausstattung des Schulpflichtigen umfaßt alle Erfordernisse einer geordneten Abwicklung des Schulbetriebs, insbesondere hinsichtlich der Sauberkeit, der Kleidung und der Versorgung mit Lernmitteln, soweit nicht letztere nach dem Gesetz über die Lernmittelfreiheit den Trägern des sächlichen Schulbedarfs obliegt.

3. Ob ein Kind oder ein Jugendlicher in Bayern seinen Aufenthalt hat, richtet sich nach den tatsächlichen Verhältnissen. Haben sie keinen festen Aufenthalt, sind sie nur dann schulpflichtig, wenn sie sich in Bayern an einem Ort länger als zwei Tage außerhalb der Ferienzeit aufhalten. Ist umherziehenden Erziehungsberechtigten das Mitführen Schulpflichtiger nach den bestehenden Bestimmungen gestattet, so haben solche Schüler, sofern für sie nicht Privatunterricht genehmigt ist, einen Schulbesuchsnachweis in Form eines Heftes mit sich zu führen, in dem der jeweilige Schulleiter den Schulbesuch bestätigt.

4. Die Schulpflicht ist grundsätzlich durch den Besuch einer in Bayern gelegenen Volks- oder Berufsschule zu erfüllen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung, die vom Schulamt erteilt wird. Wegen der Erfüllung der Berufsschulpflicht wird auf Nr. 31 verwiesen.

5. Zur Überwachung der Erfüllung der Schulpflicht ist bei jedem Schulwechsel eine Überweisung mit vorgeschriebenem Formblatt vorzunehmen. Auf die KME vom 1. 7. 1957 Nr. IV 27365 (KMBl. S. 537) wird verwiesen.

Zu § 2

6. (I) Die Schulpflicht erstreckt sich nach § 1 Abs. 2 ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit auf alle Kinder und Jugendliche, die in Bayern ihren Aufenthalt haben; Kinder und Jugendliche, die ihren Aufenthalt außerhalb Bayerns nehmen, sind demgemäß in Bayern nicht mehr schulpflichtig. Von der Erfüllung der Schulpflicht befreit sind nach § 2 Nr. 1 nur die Kinder und Jugendlichen, die auf Grund Völkerrechts nicht unter die Schulhoheit des bayerischen Staates fallen. Auf Antrag ihrer Erziehungsberechtigten können solche Kinder und Jugendliche durch die Schulleitung in die Volksschule aufgenommen werden.

(II) Heimatlose Kinder und Jugendliche unterliegen in Bayern der Schulpflicht. Die Zeit des Besuchs der besonderen, für heimatlose Ausländer geschaffenen Einrichtungen wird auf die Schulpflicht angerechnet.

7. (I) Von der Erfüllung der Schulpflicht sind kraft Gesetzes bildungsunfähige Kinder und Jugendliche befreit. Den bildungsunfähigen Kindern und Jugendlichen sind solche gleichzuachten, die infolge körperlicher Gebrechen Schuleinrichtungen nicht besuchen können. Ob Bildungsunfähigkeit vorliegt, entscheidet das Schulamt, bei Berufsschulpflichtigen die Regierung, erforderlichenfalls nach Einholung eines amtsärztlichen Gutachtens. Die Entscheidung ist in der Regel nach Ablauf zweier Jahre zu überprüfen.

(II) Kinder und Jugendliche, die nach Absatz I von der Erfüllung der Schulpflicht befreit sind, werden von der zuständigen Schule in den Schülerlisten geführt und nach Ablauf der Schulpflicht ordnungsgemäß entlassen.

Zu § 3

8. Beginn und Ende des Schuljahres werden jährlich durch die Ferienordnung bestimmt. Der Schuljahrsbeginn darf bei Landschulen nicht vor dem 1. August und nicht nach dem 1. Oktober liegen.

II. Volksschulpflicht

Zu § 4

9. (I) Die Pflicht zum Besuch der Volksschule beginnt mit dem nach Nr. 8 festgesetzten Schuljahresanfang für alle Kinder, die bis einschließlich 30. September das 6. Lebensjahr vollenden, also vor dem 2. Oktober geboren sind.

(II) a) Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober bis einschließlich 31. Dezember das 6. Lebensjahr vollenden, also in der Zeit vom 2. Oktober bis einschließlich 1. Januar geboren sind, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Anfang des Schuljahres in die Volksschule aufgenommen werden (vorzeitige Aufnahme in die Volksschule), wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche geistige und körperliche Reife besitzen. Der Antrag auf vorzeitige Aufnahme in die Volksschule ist bei der Schulanmeldung von den Erziehungsberechtigten schriftlich zu stellen.

b) Die für den Schulbesuch erforderliche geistige und körperliche Reife für die vorzeitige Aufnahme in die Volksschule wird als gegeben erachtet, wenn begründete Aussicht besteht, daß das Kind nach seinem Entwicklungsstand in der Lage sein wird, am Unterricht mit Erfolg teilzunehmen.
Die Schule erstellt ein Gutachten über diesen Entwicklungsstand. Das Gutachten ist mit den vorhandenen Unterlagen spätestens eine Woche nach der Schulanmeldung dem Schulamt vorzulegen.
Die Feststellung der geistigen und körperlichen Eignung trifft der Schulrat unter Hinzuziehung des Schularztes oder des Gesundheitsamts; sie ist aktenkundig zu machen. Die näheren Einzelheiten des Verfahrens vereinbaren die Schulämter mit dem Schularzt bzw. Gesundheitsamt.

c) Auf Grund der vorgenannten Feststellungen entscheidet das Schulamt in der Regel bis spätestens 1. Juli jeden Jahres durch einen förmlichen gebührenpflichtigen Bescheid. Die Aufnahme erfolgt probeweise. Die Probezeit beginnt mit dem ersten Schultag des Kindes und dauert drei Monate. Mit der Aufnahme in die Volksschule werden diese Kinder volksschulpflichtig.

d) Unbeschadet der Vorschrift des § 5 des Schulpflichtgesetzes und der Nr. 10 dieser Ausführungsverordnung stellt unmittelbar nach Ablauf der Probezeit das Schulamt auf Grund der rechtzeitig vorzulegenden Gutachten der Schule, veranlaßtenfalls nach Einholung einer Stellungnahme des Gesundheitsamts in schriftlichem Bescheid fest, welche Kinder die Probezeit nicht bestanden haben und infolgedessen die Volksschule wieder verlassen müssen.

e) Anträgen von Eltern, ihre vorzeitig in die Volksschule aufgenommenen Kinder wieder aus dieser zu entlassen, ist während der Probezeit durch die Schulleitung zu entsprechen. Diese Entlassung gilt als Zurückstellung im Sinne des § 5 des Schulpflichtgesetzes.

f) Kinder, die erst am 1. Januar des folgenden Jahres oder später während dieses Jahres das 6. Lebensjahr vollenden, also am 2. Januar oder später geboren sind, können erst im nächsten Schuljahr in die Volksschule aufgenommen werden. Ausnahmen sind nach dem Gesetz nicht zulässig.

(III) Ort und Zeit der Schulanmeldung werden jedes Jahr frühestens drei Monate vor dem ersten Tage des neuen Schuljahres durch die Schulleitung, an Orten mit mehreren Volksschulen durch den ältesten Schulleiter, in kreisfreien Gemeinden durch das Stadtschulamt in ortsüblicher Weise bekanntgegeben. Wenn in einer Gemeinde bereits alle Schularten vorhanden sind oder die Voraussetzungen für einen Antrag auf Errichtung einer Gemeinschaftsschule nicht gegeben sind (Art. 135 Abs. I Satz 2 der Bayerischen Verfassung in Verbindung mit § 5 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes), kann die Schulanmeldung schon früher durchgeführt werden. Liegt ein Antrag auf Errichtung einer Gemeinschaftsschule vor, ist die Schulanmeldung zur Vermeidung ihrer Wiederholung erst auf Anordnung der Regierung durchzuführen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die Regierung mitteilt, daß aus anderen Gründen eine Änderung der Schulorganisation beabsichtigt ist. Schulanmeldungen sollen nicht in die Ferienzeit fallen.

(IV) In der Bekanntmachung sind Ort und Zeit der An- und Ummeldung festzulegen, wobei darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß auch berufstätigen Erziehungsberechtigten Gelegenheit zu persönlicher An- und Ummeldung gegeben wird. Ferner ist darauf hinzuweisen,

daß An- und Ummeldungen keine Bedingungen oder Vorbehalte enthalten dürfen,

daß die Entscheidung über die Wahl der Schulart grundsätzlich für die Dauer eines Jahres verbindlich ist, unter welchen Voraussetzungen Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollenden, also in der Zeit vom 2. Oktober bis einschließlich 1. Januar geboren sind, vorzeitig in die Volksschule aufgenommen werden können,

daß die vorzeitige Aufnahme am Tage der Schulanmeldung beantragt werden muß, schließlich

daß die Anmeldung in einem Schulgebäude nicht dafür bestimmend ist, daß das angemeldete Kind eine Klasse besuchen kann, die in diesem Schulhause untergebracht ist.

Außerdem ist in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen,

daß die Erziehungsberechtigten die Erklärung über die Wahl der Schulart persönlich am Tage der Schulanmeldung und zwar bei Kindern, die die Volksschule bereits besuchen, vor dem Klassenlehrer abzugeben haben, sowie

daß die Erziehungsberechtigten die Verpflichtung haben, alle notwendigen Angaben zu machen und die erforderlichen Unterlagen, insbesondere Geburtsschein, Impfschein und etwa vorhandenen Taufschein vorzulegen, soweit nicht die Unterlagen der Schule von der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden.

Die Kinder, die angemeldet werden, sind nach Möglichkeit mitzubringen. Sie sind bei

der Schule anzumelden, zu deren Schulsprengel sie gehören (§ 3 SchOG); haben die Eltern die Wahlmöglichkeit zwischen Bekenntnis- und Gemeinschaftsschule, so sind die Kinder bei der Schule anzumelden, für deren Besuch sich die Eltern entschieden haben.
Erziehungsberechtigte, die schulpflichtige Kinder nicht anmelden, machen sich strafbar (§ 18 des Schulpflichtgesetzes, Nr. 45 der Ausführungsverordnung).

(V) Die Schulanmeldung ist grundsätzlich von dem Lehrer entgegenzunehmen, der im neuen Schuljahr den ersten Schülerjahrgang führen wird. In Schulen, in denen nur eine Klasse des ersten Jahrgangs gebildet wird, muß der Schulleiter persönlich, in den anderen Fällen ein von ihm beauftragter Lehrer bei der Entgegennahme der Anmeldung anwesend sein.
Für die Entscheidung über die Schulaufnahme ist der Schulleiter zuständig; sie ist im Anmeldeblatt zu vermerken. Für die Entscheidung über die vorzeitige Aufnahme gilt Nr. 9 Abs. II Buchst. c.

Zu § 5

10. (I) Ergeben sich bei der Schulaufnahme oder im Laufe des ersten Schuljahrsdrittels Zweifel, ob das Kind körperlich oder geistig genügend entwickelt ist, um am Unterricht mit Erfolg teilzunehmen, so ist — erforderlichenfalls unter Heranziehung eines schul- oder amtsärztlichen Gutachtens — zu prüfen, ob das Kind zurückgestellt werden soll.

(II) Die Zurückstellung ist für das laufende Schuljahr anzuordnen. Sie kann verlängert werden.

(III) Die Zurückstellung wird nach Anhörung der Erziehungsberechtigten, bei ehelichen Kindern beider Elternteile, durch schriftlichen Bescheid der Schulleitung ausgesprochen; Grund und Dauer der Zurückstellung sind anzugeben. Das Schulamt ist von der Zurückstellung zu verständigen.

(IV) Zurückstellungen, die vor dem 1. 1. 1952 verfügt worden sind, werden auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet.

Zu § 6

11. Die Pflicht zum achtjährigen Volksschulbesuch erstreckt sich auch auf Schüler, die aus Ländern mit anderem Schuljahrsbeginn nach Bayern zuziehen. Für Schüler, die in der Zeit zwischen Ostern und Schuljahrsschluß aus solchen Ländern des Bundesgebietes zuziehen oder dorthin übersiedeln, gelten folgende Bestimmungen:
a) Schüler, die im Herkunftsland am 1. April ihre achtjährige Schulpflicht erfüllt haben, sind erst mit Beginn des neuen Schuljahres im Herbst in die Berufsschule aufzunehmen.
b) Alle anderen Schüler sind in den Schülerjahrgang ihres Lebensalters aufzunehmen, sofern sie nicht zurückgestellt oder Wiederholungsschüler sind.
c) Schüler des Entlassungsjahrgangs, die in der Zeit von Ostern bis zum Schuljahrsschluß in ein anderes Land verziehen, erhalten ein Entlassungszeugnis ausgestellt. In ihm muß vermerkt sein
a) der Grund der vorzeitigen Ausstellung des Zeugnisses,
b) die Dauer der Schulpflicht für den Schüler in Bayern,
c) der Hinweis, daß die Schulpflicht für ihn wieder auflebt, wenn er vor Schuljahrsende nach Bayern zurückkehrt.

12. (I) Das Überspringen einer Volksschulklasse ist nicht zulässig.

(II) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann das Schulamt bei Vorliegen besonderer Gründe, z. B. längere Krankheit, die freiwillige Wiederholung eines Jahrgangs genehmigen. Dabei sind die Erziehungsberechtigten schriftlich darauf hinzuweisen, daß die dreijährige Berufsschulpflicht dadurch nicht berührt wird. Die freiwillige Wiederholung ist im Gutachten der Volksschule, das anläßlich des Übertritts eines Schülers an eine Höhere Schule erstellt wird, zu vermerken.

13. (I) Kinder, die im achten Schülerjahrgang nach § 6 Abs. 2 beurlaubt werden, sind weiterhin volksschulpflichtig, vom Schulbesuch aber für die Dauer der Beurlaubung befreit. Die förmliche Entlassung erfolgt erst mit ihrem Jahrgang bei Schuljahrsschluß mit Aushändigung des Entlassungszeugnisses.
Gärtnerisch-landwirtschaftliche Betriebe sind landwirtschaftliche Betriebe im Sinne des § 6 Abs. 2.

(II) Der Besuch der Berufsschule während der Zeit der Beurlaubung ist nicht zulässig. Dagegen sollen die Kinder an Tagen, an denen sie im landwirtschaftlichen Betrieb ihrer Erziehungsberechtigten nicht benötigt werden, die Volksschule besuchen.

(III) Der Urlaubsantrag ist bei der Schulleitung zu stellen. Dem Antrag muß — soweit die Verhältnisse dem Schulleiter nicht bekannt sind — eine Bescheinigung der Gemeindebehörde beigegeben sein, daß das Kind im landwirtschaftlichen Betrieb der Erziehungsberechtigten beschäftigt wird.

(IV) Die Schulleitung verfügt die Beurlaubung und weist dabei darauf hin, daß die Beurlaubung nur für die Dauer der tatsächlichen Beschäftigung gilt und daß das Kind bei Beendigung der Beschäftigung vor Schuljahrsschluß zur Wiederaufnahme des Schulbesuchs verpflichtet ist.

14. Über Befreiungen vom Volksschulbesuch aus anderem Anlaß als dem des § 6 Abs. 2 ist nach Nr. 13 der Vollzugsbekanntmachung zum Gesetz über Ahndung der Schulversäumnisse vom 26. 9. 1949 (KMBl. S. 173) zu entscheiden.

15. (I) Eine Verlängerung der Schulpflicht über die in § 6 Abs. 1 und 4 vorgesehene Zeit ist nur anzuordnen, wenn begründete Aussicht besteht, daß der Schulpflichtige auf diesem Wege noch wesentlich gefördert werden wird. Die Verlängerung wird auf Antrag der Schulleitung durch schriftlichen Bescheid des Schulamts verfügt. Vor der Entscheidung sind die Erziehungsberechtigten, bei ehelichen Kindern beide Elternteile, zu hören. Wird die Schulpflicht eines Kindes gemäß § 9 Abs. 3 des Gesetzes über Ahndung der Schulversäumnisse bereits vom Richter verlängert, so ist eine weitere Verlängerung aus gleichem Anlaß durch das Schulamt nicht mehr zulässig.

(II) Kinder, die das Ziel der Volksschule nicht erreicht haben und deshalb nicht aus dem achten Schülerjahrgang entlassen werden, können auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten, bei ehelichen Kindern beider Elternteile, mit Genehmigung des Schulamts ein weiteres Jahr die Volksschule besuchen. In dem Genehmigungsbescheid ist darauf hinzuweisen, daß dieses Schuljahr auf die Berufsschulpflicht nicht angerechnet wird.

Zu § 7

16. (I) Der Antrag einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes auf Einführung eines neunten Schuljahres gemäß § 7 ist späte-

stens bis zum 1. März beim Schulamt einzureichen. Die Gemeinde oder der Gemeindeverband muß sich verpflichten, den notwendigen Sachbedarf aufzubringen. Dem Antrag müssen eine Ausfertigung des Beschlusses des Gemeinderats oder des zuständigen Organs des Gemeindeverbandes, die Stellungnahme der Schulpflegschaft und eine Aufstellung über die zu erwartende Schülerzahl beigefügt sein. Der Antrag bleibt mindestens für ein Schuljahr verbindlich.

(II) Wenn die Durchführung eines geordneten Schulbetriebs in einem neunten Schuljahr unter Berücksichtigung aller Verhältnisse gesichert erscheint, verfügt das Schulamt nach Weisung der Regierung durch förmlichen Bescheid, daß die Kinder, die sich im Gebiet des Antragstellers aufhalten, zum Besuch eines neunten Schuljahres verpflichtet sind, solange sie keine Lehr-, Anlern- oder Arbeitsstelle nachweisen können. Der Bescheid ist von der Gemeinde oder dem Gemeindeverband alsbald in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

(III) Das Schulamt hat ferner bis spätestens Ende Mai nach Weisung der Regierung zu bestimmen, an welchen Schulen Klassen für den neunten Schülerjahrgang zu bilden sind. An Orten mit vollausgebauten Schulen verschiedener Bekenntnisse oder mit Bekenntnis- und Gemeinschaftsschulen sind hierbei besondere Klassen für diese Schularten zu errichten. Nach Maßgabe der Verhältnisse können die Klassen für den neunten Schülerjahrgang für mehrere Schulsprengel der gleichen Schulart zusammengefaßt werden.

(IV) Ist nach diesen Bestimmungen für das Gebiet einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbands die Pflicht zum Besuch eines neunten Schuljahres festgelegt worden, so erhalten die Kinder das Entlassungszeugnis erst am Ende des neunten Schuljahres oder zu dem Zeitpunkt, zu dem sie eine Lehr-, Anlern- oder Arbeitsstelle nachweisen können und deswegen vor Beendigung des neunten Schuljahres ausscheiden. Zum gleichen Zeitpunkt beginnt die Pflicht zum Besuch der Berufsschule. Der Nachweis einer Lehr-, Anlern- oder Arbeitsstelle muß durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers erbracht sein.

(V) Geht in Orten, an denen nach Abs. III besondere Klassen für den neunten Jahrgang errichtet sind, die Zahl der zum Schulbesuch noch verpflichteten Kinder während des Schuljahres im ganzen oder für die einzelne Schulart unter 15 zurück, so kann das Schulamt die getroffene Verfügung aufheben. Alle in Betracht kommenden Kinder erhalten dann das Entlassungszeugnis. Für das nächste Schuljahr ist in diesem Falle eine Verfügung gemäß § 7 nur auf erneuten Antrag der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes zu treffen.

(VI) Kinder können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zum gastweisen Besuch des neunten Jahrganges in einer benachbarten Gemeinde zugelassen werden, wenn

1. die Erziehungsberechtigten sich verpflichten, das Kind während des ganzen Schuljahres in der neunten Klasse zu belassen,
2. der Träger der zu besuchenden Volksschule zustimmt,
3. sich die Aufenthaltsgemeinde des Kindes zur Zahlung eines etwa vom Schulträger geforderten Gastschulbeitrags bereit erklärt.

Die Zulassung spricht das für die zu besuchende Schule zuständige Schulamt aus.

Das freiwillig besuchte neunte Schuljahr wird auf die Berufsschulpflicht nicht angerechnet.

Zu § 8

17. Die öffentliche Volksschule muß grundsätzlich von allen Kindern besucht werden. Die in § 8 zugelassenen Ausnahmen sind streng auszulegen.

18. Vom Besuch der öffentlichen oder mit Öffentlichkeitscharakter ausgestatteten Volksschule sind nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Kinder befreit, die eine private Volksschule besuchen, welche wegen eines besonderen pädagogischen Interesses zugelassen oder als Gemeinschaftsschule, Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet ist, weil in der Gemeinde eine öffentliche Volksschule dieser Art nicht besteht (Art. 7 Abs. 5 GG).

19. (I) Befreit sind weiter Kinder, die nach mindestens vierjährigem erfolgreichem Besuch einer Volksschule eine Schule besuchen, deren Lehrziel über das der Volksschule hinausgeht und deren Unterricht die Schüler voll in Anspruch nimmt. Solche Schulen sind insbesondere die Mittelschulen und die Höheren Schulen. Der Übertritt in diese Schulen ist frühestens nach dem erfolgreichen Besuch des vierten Schülerjahrgangs zulässig.

(II) Volksschüler, die für das kommende Schuljahr in eine solche Schule aufgenommen sind, sind nicht mehr zum Besuch der Volksschule verpflichtet, wenn in ihrer Heimatgemeinde für die dortige Volksschule das neue Schuljahr bereits vor dem 1. September beginnt. Soweit in der Heimatgemeinde der Unterricht des alten Schuljahres noch im August fortgeführt wird, sind die in die weiterführende Schule aufgenommenen Volksschüler ab 1. August vom Besuch des Unterrichtes befreit.

20. (I) Für die Erteilung der Genehmigung, daß ein Kind aus zwingenden Gründen Privatunterricht erhält (§ 8 Abs. 2), ist das Schulamt zuständig. Es kann mit der Aufsicht über diesen Unterricht einen Schulleiter betrauen. Auch wenn die Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 vorliegen, darf für Kinder der ersten vier Schuljahre die Genehmigung zum Besuch von Privatunterricht lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen erteilt werden. Ein solcher wird in der Regel nur vorliegen, wenn der Besuch der Volksschule infolge der körperlichen, geistigen oder charakterlichen Beschaffenheit des Schulpflichtigen die eigene Entwicklung oder die seiner Mitschüler erheblich hindert oder wenn Verkehrsschwierigkeiten einen geregelten Schulbesuch unmöglich machen. Krankheitsgründe müssen durch schul- oder amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen werden.

(II) Vor der Erteilung der Genehmigung nach Abs. I hat sich das Schulamt zu vergewissern, daß die in Betracht kommende private Unterrichtseinrichtung gegebenenfalls die nach der VO über das nichtstaatliche Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 26. 8. 1933 (GVBl. S. 231, KMBl. S. 219) und der Vollzugsbekanntmachung vom gleichen Tage (KMBl. S. 227) erforderliche Genehmigung besitzt.

Zu § 9

21. (I) Kinder, die wegen geistiger oder körperlicher Mängel dem allgemeinen Bildungsweg der Volksschule nicht oder nicht mit genügendem Erfolg zu folgen vermögen, die aber noch bildungsfähig sind und daher nicht unter § 2 Abs. 2 des Gesetzes fallen, haben die für sie geeigneten Sonderschulen

oder den für sie geeigneten Sonderunterricht zu besuchen. Sonderschulen sind Hilfsschulen, Schulen für blinde, taubstumme oder körperbehinderte Kinder, Schwerhörigen-, Sprachheil- und Sehschwachenschulen. Besondere Unterrichtseinrichtungen sind z.B. Sprachheilkurse und orthopädischer Turnunterricht.

(II) Ob eine Sonderschule oder ein Sonderunterricht zu besuchen ist, entscheidet auf Antrag der Schulleitung das Schulamt im Benehmen mit dem Gesundheitsamt. Die Entscheidung ist den Erziehungsberechtigten, bei ehelichen Kindern beiden Elternteilen schriftlich mitzuteilen.

(III) Eltern, Vormünder und Pfleger sind nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Fürsorge für Körperbehinderte und von einer Körperbehinderung bedrohte Personen (Körperbehindertengesetz) vom 27. 2. 1957 (BGBl. I S. 147) verpflichtet, die ihrer Sorge anvertrauten Personen unverzüglich einem Arzt vorzustellen, wenn sie bei ihnen eine Körperbehinderung oder die drohende Gefahr einer solchen wahrnehmen; diese Verpflichtung gilt auch für Personen, denen die Sorge oder Obhut, wenn auch nur zeitweise, übertragen ist. Körperbehindert in diesem Sinne sind Personen, die durch eine Fehlform oder Fehlfunktion des Stütz- und Bewegungssystems oder durch Spaltbildungen des Gesichts oder des Rumpfes dauernd in ihrer Erwerbsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt sind oder in Zukunft voraussichtlich sein werden. Von einer Körperbehinderung bedroht sind Personen mit einem angeborenen oder erworbenen Leiden des Stütz- und Bewegungssystems, das voraussichtlich zu einer dauernden Fehlform oder Fehlfunktion führt und die Erwerbsfähigkeit auf die Dauer wesentlich zu beeinträchtigen droht. Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Körperbehindertengesetzes haben Lehrer, die bei Ausübung ihres Berufs eine Körperbehinderung oder die drohende Gefahr einer solchen wahrnehmen, die Sorgepflichtigen zur Erfüllung ihrer Pflicht nach Satz 1 dieses Absatzes anzuhalten. Kommen die Sorgepflichtigen dieser Pflicht nicht nach, so haben die Lehrer dem Gesundheitsamt hierüber zu berichten.

22. (I) In die Hilfsschule können insbesondere Kinder eingewiesen werden,
   a) die während des ersten mit vierten Schuljahrs ein zweites Mal wiederholen müßten;
   b) die wegen, mangelnder Schulreife das zweite Mal vom Schulbesuch zurückgestellt werden müssen;
   c) die wegen eines besonders auffallenden Mangels das Ziel des ersten Schuljahrs nicht erreichen und von denen nicht angenommen werden kann, daß sie bei Wiederholung der Klasse dem normalen Unterricht folgen können.

(II) Vor der Entscheidung über die Einweisung in die Hilfsschule ist eine Prüfung des Kindes durch einen Hilfsschullehrer vorzunehmen und die Stellungnahme des letzten Klassenlehrers einzuholen. Den Ursachen der Hilfsschulbedürftigkeit ist in jedem Falle nachzugehen. Zur Vermeidung von Härten kann die Einweisung zunächst bis zu einem Monat probeweise verfügt werden.

(III) Das Kind kann in die Volksschule zurückgeführt werden, wenn die Hilfsschulbedürftigkeit nicht mehr gegeben ist. Hilfsschulkindern, die ihre Schulpflicht erfüllt und sich günstig entwickelt haben, kann der freiwillige Besuch eines weiteren Schuljahrs an der Volksschule gestattet werden.

23. Vor der Entscheidung über die Einweisung in eine Sonderschule wie auch vor der Entscheidung, ob ein Kind einen Sonderunterricht zu besuchen hat, sind die Erziehungsberechtigten, bei ehelichen Kindern beide Elternteile zu hören. Falls ein Erziehungsberechtigter auf schriftliche Aufforderung hin keine Erklärung abgibt oder auf eine Vorladung hin nicht erscheint, kann sein Einverständnis mit der beabsichtigten Maßnahme unterstellt werden Hierauf ist schon bei der Vorladung zur persönlichen Vorsprache oder bei der Aufforderung zur schriftlichen Äußerung besonders hinzuweisen. Die Wünsche der Erziehungsberechtigten sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen, wenn zwischen verschiedenen Sonderschulen und Unterrichtseinrichtungen gewählt werden kann.

24. Hinsichtlich der Verlängerung der Schulpflicht für blinde und taubstumme Kinder gilt Nr. 15 entsprechend.

Zu § 10

25. (I) Die Entscheidung über die Unterbringung in Anstalten, Heimen oder in Familienpflege nach § 10 Abs. 1 kommt dem Schulamt zu. In erster Linie werden hierfür blinde, taubstumme und körperbehinderte Kinder in Betracht kommen. Die blinden, gehörgeschädigten und körperbehinderten Kinder sind den Schulämtern alljährlich zu melden.

(II) Das Schulamt hat darauf hinzuwirken, daß die Eltern ihre Kinder freiwillig in eine zur Verfügung stehende Anstalt anmelden. Es wird hierbei das Jugendamt und den Bezirksfürsorgeverband wegen der Art der Unterbringung und wegen der Aufbringung der Kosten beteiligen. Eine ausdrückliche Anordnung nach § 10 Abs. 1 und 2 ist nur in Ausnahmefällen zu treffen. Die Unterbringung der Kinder und die Aufbringung der Kosten müssen vor der Entscheidung gesichert sein. Das Verfahren ist frühzeitig einzuleiten und beschleunigt durchzuführen.

(III) Wenn die Erziehungsberechtigten der Unterbringung nicht zustimmen, nach Auffassung des Schulamts aber die Unterbringung nach § 10 Abs. 1 dringend notwendig ist, muß beim Vormundschaftsgericht die Ersetzung der Zustimmung gemäß § 1666 BGB umgehend erwirkt werden. Lehnt das Vormundschaftsgericht den Ersatz der Zustimmungserklärung ab, so ist eine Anordnung nach § 10 Abs. 1 nicht möglich.

(IV) Das Schulamt verständigt die Beteiligten von der getroffenen Anordnung. Kommen die Erziehungsberechtigten ihrer nach § 10 begründeten Pflicht, das Kind der Unterbringung zuzuführen, nicht nach, so ist die Erfüllung der Schulpflicht nach § 16 im Verwaltungszwang durchzuführen.

III. Berufsschulpflicht

Zu § 11

26. (I) Der Eintritt in die Berufsschule ist erst nach Beendigung der Volksschulpflicht möglich. Für Jugendliche, die freiwillig noch die Volksschule über die bestehende Volksschulpflicht hinaus besuchen, beginnt die Pflicht zum Besuch der Berufsschule erst nach dem Ausscheiden aus der Volksschule (Nr. 15 Abs. II).

(II) Die Einschreibung zum Berufsschulbesuch wird in der örtlich üblichen Weise bekanntgegeben. Die Erziehungsberechtigten und die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Jugendlichen zur Einschreibung bei der zuständigen

Berufsschule anzumelden. Bei einem Wechsel der Berufsschule muß der Jugendliche bei der künftig zu besuchenden Berufsschule innerhalb einer Woche angemeldet werden. Wird die rechtzeitige Anmeldung unterlassen und ergeben sich dadurch Schulversäumnisse, kann gegen die Säumigen nach dem Gesetz über Ahndung der Schulversäumnisse vom 3. 9. 1949 (GVBl. S. 228, KMBl. S. 189; Vollzugsbekanntmachung vom 26. 9. 1949, KMBl. S. 173) vorgegangen werden.

Zu § 12

27. Die Berufsschulpflicht dauert für die Schüler aller Berufsschulzweige drei Jahre, soweit nicht das Gesetz eine Befreiung, eine Verlängerung oder eine Verkürzung vorsieht. Dabei ist unerheblich, wie lange die Volksschule besucht wurde, ob die Jugendlichen in einem Lehr-, einem Anlern- oder einem Arbeitsverhältnis stehen, ob sie arbeitslos sind oder eine Berufsausbildung oder ein Arbeitsverhältnis nicht anstreben. Von der Dauer des Anlernverhältnisses, das sich in der Regel höchstens auf zwei Jahre erstreckt, wird die dreijährige Berufsschulpflicht nicht berührt.

28. Die Pflicht zum Berufsschulbesuch dauert über drei Jahre hinaus bis zum Ende der Lehrzeit, wenn fachliche Berufsschuleinrichtungen vorhanden sind. Schulen mit fachlichen Einrichtungen sind solche, die über die üblichen Hauptberufsgruppen (z. B. Metall, Holz und Bau, Bekleidung, Nahrungsmittel, Hauswirtschaft) hinaus besondere Klassen oder sonstige Einrichtungen für die Unterrichtung der Lehrlinge unterhalten.

29. Wieweit ein früherer Berufsschulbesuch bei Berufswechsel angerechnet wird, bestimmt die nach dem Berufswechsel zu besuchende Schule; in Städten mit mehreren Berufsschulen und einem hauptamtlichen Berufsschulreferenten entscheidet dieser.

30. Bei der Einschulung von Jugendlichen, die den Beruf wechseln, ist darauf zu achten, daß der Abschluß des Berufsschulunterrichts möglichst mit dem Ende der Lehrzeit zusammenfällt. Es kann solchen Jugendlichen erlaubt werden, daß sie gleich in eine höhere Klasse eintreten. Ebenso kann bei Jugendlichen verfahren werden, deren Lehrzeit infolge anderweitiger Vorbildung voraussichtlich abgekürzt wird.

31. Für die Erfüllung der Schulpflicht der Jugendlichen, die in gewerblichen, kaufmännischen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Berufen tätig sind oder die anderweitig in Arbeit stehen, ist der Beschäftigungsort maßgebend, für die nichtbeschäftigten Jugendlichen der Wohnort (§ 15 Abs. 2 des Berufsschulgesetzes vom 25. 3. 1953, GVBl. S. 35, KMBl. 1954 S. 17).

Zu § 13

32. (I) Der Besuch einer Berufsfach- oder Fachschule befreit nur dann vom Berufsschulbesuch, wenn diese Schulen den Schüler voll beschäftigen, also Vollunterricht mit mindestens 25 Wochenstunden erteilen. Ob diese Voraussetzung gegeben ist, entscheidet in Zweifelsfällen die Regierung als Schulaufsichtsbehörde.

(II) Jugendliche, die eine Höhere Schule, eine Mittelschule, eine Handelsschule oder eine andere Schule besuchen, die sie voll beschäftigt, sind für die Dauer dieses Schulbesuchs vom Berufsschulunterricht befreit. Schulen, die gegenüber den staatlichen Lehrplänen nur einen gekürzten Unterricht vermitteln (z. B. Abendschulen), befreien nicht vom Besuch der Berufsschulen.

33. (I) Jugendliche, die eine der Schulen (Nr. 32) vor Beendigung der Berufsschulpflicht verlassen, sind von dieser auf die Pflicht zum Berufsschulbesuch hinzuweisen. Die zuletzt besuchte Schule hat der für den Wohnort des Schülers zuständigen Berufsschule, in Städten mit mehreren Berufsschulen der Stadt (Schulreferat) den Austritt mitzuteilen.

(II) Ob die Jugendlichen nach Verlassen der Schule noch berufsschulpflichtig sind, richtet sich nach den Bestimmungen des § 14.

34. (I) Jugendliche, die an Berufsförderungsmaßnahmen, z. B. Grundausbildungslehrgängen, teilnehmen, haben grundsätzlich die Berufsschule zu besuchen, die für den Ort der Berufsförderungsmaßnahme zuständig ist; im übrigen gilt die gemeinsame Bekanntmachung der Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Arbeit und soziale Fürsorge vom 13. 7. 1954 (KMBl. S. 238).

(II) Eine Befreiung von der Berufsschulpflicht kann von der Regierung als Schulaufsichtsbehörde gewährt werden, wenn

a) die Berufsförderungsmaßnahme aus öffentlichen Mitteln unterstützt wird,
b) der Jugendliche wöchentlich mindestens 25 Stunden unterrichtet oder beschäftigt wird,
c) im Lehrplan und in der Stundentafel die nichtfachlichen Unterrichtsgebiete mindestens in dem Umfang berücksichtigt werden, wie sie durch die Richtlinien für den Berufsschulunterricht (Bek. vom 17. 6. 1953, KMBl. S. 169) vorgeschrieben sind und
d) die verwendeten Lehrpersonen die für die Unterrichtserteilung notwendigen Voraussetzungen aufweisen.

(III) Im übrigen bleiben die Bestimmungen der VO über das nichtstaatliche Erziehungs- und Unterrichtswesen (EUV) vom 26. 8. 1933 (GVBl. S. 231, KMBl. S. 219) und der Vollzugsbekanntmachung hiezu vom 26. 8. 1933 (KMBl. S. 227) unberührt. Berufsförderungsmaßnahmen, durch deren Besuch der Berufsschulbesuch ganz oder teilweise ersetzt wird, bedürfen der schulaufsichtlichen Genehmigung. Auf die KME über Grundausbildungslehrgänge und Berufsschulbesuch vom 6. 2. 1957 (KMBl. S. 66) wird verwiesen.

(IV) Die Befreiung vom Berufsschulbesuch hat der Leiter der Berufsförderungsmaßnahme unter Vorlage einer Liste der Teilnehmer bei der Regierung als Schulaufsichtsbehörde zu beantragen. Nach Genehmigung hat er die für die Wohnorte der Teilnehmer zuständigen Berufsschulen zu verständigen, ebenso nach Beendigung der Berufsförderungsmaßnahme.

35. Über die Befreiung vom Berufsschulbesuch aus anderen Anlässen ist nach Nr. 13 der Vollzugsbekanntmachung zum Gesetz über Ahndung der Schulversäumnisse vom 26. 9. 1949 (KMBl. S. 173) zu entscheiden.

Zu § 14

36. Die Berufsschulpflicht endet

a) mit dem Ablauf des Schuljahrs, in dem der Jugendliche das 18. Lebensjahr vollendet, ohne Rücksicht darauf, welchen Berufsschuljahrgang er besucht;
b) mit der Eheschließung oder mit der Mutterschaft; die Entlassung ist auszusprechen, wenn das Eheaufgebot bestellt oder die Mutterschaft bekannt wird;
c) nach einjährigem erfolgreichem Besuch einer Haushaltungsschule, wenn das Mädchen in der Hauswirtschaft, auch im Haushalt der eigenen Familie bleibt. Wenn die Schülerin vor Vollendung des 18. Lebensjahres aus der

Hauswirtschaft ausscheidet, lebt die Berufsschulpflicht wieder auf. Im Zeugnis der Haushaltungsschule ist darauf hinzuweisen.

37. Die Berufsschulpflicht endet ferner bei vorzeitiger erfolgreicher Ablegung der Gesellenprüfung (Lehrabschlußprüfung). Dies gilt nur für ordentliche, in die Lehrlingsrolle der Handwerkskammern oder der Industrie- und Handelskammern eingetragene Lehrverhältnisse, nicht für Anlernverhältnisse.
Die erfolgreiche Ablegung der Prüfung ist durch das Zeugnis nachzuweisen.

38. Die Berufsschulpflicht ist nicht mehr gegeben, wenn die Regierung als Schulaufsichtsbehörde feststellt, daß die bisherige Ausbildung des Berufsschulpflichtigen einen weiteren Besuch der Berufsschule entbehrlich macht; das gilt vor allem für Jugendliche, die mit Erfolg besucht haben
a) die sechste Klasse einer Höheren Schule,
b) die Abschlußklasse einer Mittelschule,
c) die Abschlußklasse einer dreiklassigen Handelsschule,
d) die Abschlußklasse einer zweiklassigen Handelsschule oder sonstigen Schule, wenn diese berechtigt sind, in das Abschlußzeugnis den Vermerk über die frühere „Mittlere Reife" aufzunehmen.

39. (I) Jugendliche, die sich noch in der Berufsausbildung befinden, aber nicht mehr berufsschulpflichtig sind, können bis zum Ende des Schuljahrs, in dem sie das 21. Lebensjahr vollenden, den Berufsschulunterricht besuchen, wenn die Schule räumlich in der Lage ist, sie aufzunehmen und sie sich in die Schulordnung einfügen. Bei groben Verstößen können sie von der Schule verwiesen werden.
(II) Diesen berufsschulberechtigten Schülern kann vom Leiter der Schule erlaubt werden, daß sie nur einen Teil des Unterrichts (z. B. den fachlichen) besuchen.
(III) Die berufsschulberechtigten Schüler sind im übrigen den Pflichtschülern gleichzustellen; weder von ihnen noch von ihren Erziehungsberechtigten oder ihren Arbeitgebern kann Schulgeld verlangt werden.

40. Personen, die weder berufsschulpflichtig noch berufsschulberechtigt sind, können vom Leiter der Berufsschule aufgenommen werden, wenn keine Beeinträchtigung des Schulbetriebs zu erwarten ist. Inwieweit von diesen Schülern ein Schulgeld zu erheben ist, bestimmt der Schulträger.

Zu § 15

41. Die Durchführung der Berufsschulpflicht für Jugendliche mit geistigen oder körperlichen Mängeln richtet sich nach den bestehenden Einrichtungen, die entweder eigene Berufsschuleinrichtungen nach Art von Berufsfachschulen oder Sonderberufsschulen oder eigene Sonderklassen im Rahmen einer öffentlichen Berufsschule sind. Welche Einrichtungen in Frage kommen, entscheidet die Regierung als Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Bezirksfürsorgeverband. Im übrigen gelten die Nrn. 21, 23 und 25 entsprechend.

42. Eine Verlängerung der Berufsschulpflicht ist nur für Blinde und Taubstumme zulässig. Sie kann bis zur Dauer von insgesamt drei Jahren, jedoch nicht über das 20. Lebensjahr hinaus ausgesprochen werden. Zuständig hierfür ist die Regierung als Schulaufsichtsbehörde. Im übrigen gilt Nr. 15 entsprechend.

IV. Schulzwang

Zu § 16

43. (I) Der in § 16 vorgesehene Verwaltungszwang zur Erzielung des Schulbesuchs soll auf die Fälle beschränkt werden, in denen alle anderen Mittel der Einwirkung auf den Schulpflichtigen und die Erziehungsberechtigten, insbesondere die Mittel der Schulzucht, das Verwaltungsbußverfahren und das gerichtliche Verfahren nach dem Gesetz über Ahndung der Schulversäumnisse vom 3. September 1949 (GVBl. S. 228, KMBl. S. 189) erschöpft sind. Versprechen die sonstigen Mittel der Einwirkung nach dem bisherigen Verhalten des Schulpflichtigen oder der Erziehungsberechtigten keinen Erfolg, so kann der Verwaltungszwang ausnahmsweise sofort angewendet werden.
(II) Sind die Voraussetzungen für den Verwaltungszwang gegeben, so ordnet die Schulleitung die zwangsweise Zuführung des säumigen Schulpflichtigen durch ein Organ der Schule oder des Schulträgers (Schuldiener, Schulpedell) an. Anträge der Schulleitungen auf Hilfe der Landpolizei sind an die Landratsämter, auf Mitwirkung der gemeindlichen Polizei an die Gemeinde- oder Stadträte zu richten.

44. Auf die Befugnis des Richters, die Schulpflicht nach § 9 Abs. 3 des Gesetzes über Ahndung der Schulversäumnisse vom 3. September 1949 (GVBl. S. 228) zu verlängern, wird hingewiesen.

V. Schlußbestimmungen

Zu § 18

45. Die nach § 18 strafbare Unterlassung der vorgeschriebenen Anmeldung zum Besuch der Volksschule wird auch ohne besonderen Strafantrag verfolgt. Die Schulleitungen haben jedoch, wenn ihnen eine strafbare Unterlassung bekannt wird, diese alsbald der Staatsanwaltschaft anzuzeigen.

46. Diese Ausführungsverordnung tritt am 1. September 1957 in Kraft; die Bekanntmachung vom 7. 4. 1952 (KMBl. S. 121) mit ihren Ergänzungen durch die Bek. vom 27. 4. 1954 (KMBl. S. 176), vom 30. 4. 1954 (KMBl. S. 178) und vom 26. 6. 1957 (KMBl. S. 369) wird aufgehoben.

München, den 7. September 1957

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
I. V. DDr. Hans Meinzolt, Staatssekretär

Landesverordnung
über die Bildung von Schutzgebieten zur Bekämpfung der Rindertuberkulose
Vom 28. August 1957

Auf Grund der §§ 17, 17a, 18 ff., 61a und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) in der Fassung der Gesetze vom 18. Juli 1928 (RGBl. I S 289), vom 10. Juli 1929 (RGBl. I S. 133), vom 13. November 1933 (RGBl. I S. 969), der Verordnung vom 2. April 1940 (RGBl. I S. 606) und der Gesetze vom 2. Januar 1955 (BGBl. I S. 1) und vom 23. August 1956 (BGBl. I S. 743) wird verordnet:

I. Bildung von Schutzgebieten

§ 1

Umfang der Schutzgebiete

(1) Die in der Anlage aufgeführten Gebiete werden zu Schutzgebieten zur Bekämpfung der Rindertuberkulose erklärt.

(2) In Schutzgebieten gelten die Schutzmaßregeln nach Abschnitt II.

II. Schutzmaßregeln in Schutzgebieten

§ 2

Untersuchung in Schutzgebieten

Sämtliche Rinderbestände, die im Rahmen des staatlich gelenkten, freiwilligen Tuberkulosebekämp-

fungsverfahrens noch nicht untersucht worden sind, sind unverzüglich nach den Bestimmungen für dieses Verfahren auf Tuberkulose zu untersuchen.

§ 3
Viehverkehr

(1) In ein Schutzgebiet dürfen Rinder, auch vorübergehend, nur verbracht werden, wenn sie aus einem staatlich als tuberkulosefrei anerkannten Bestand (anerkannter Bestand) stammen. Die Herkunft ist durch eine amtstierärztliche Bescheinigung nachzuweisen, die nicht älter als drei Wochen sein darf.

(2) Zucht- und Nutzviehmärkte, Absatzveranstaltungen der Züchtervereinigungen, Tierschauen, Körungen und ähnliche Veranstaltungen dürfen nur mit solchen Rindern beschickt werden, deren Herkunft aus einem anerkannten Bestand durch eine Bescheinigung nach Abs. 1 nachgewiesen wird.

(3) Die Einstellung tuberkulinpositiver oder sonst tuberkuloseverdächtiger Rinder in rinderhaltende Betriebe (auch Handelsbetriebe) im Bereich eines Schutzgebietes ist verboten.

§ 4
Viehtransport

(1) Rinder aus nicht anerkannten Beständen dürfen mit Rindern aus anerkannten Beständen nicht gemeinsam verladen oder getrieben werden.

(2) Fahrzeuge, die zur Beförderung von Rindern aus nicht anerkannten Beständen benutzt worden sind, sind zu reinigen und mit einem gegen Tuberkelbakterien wirksamen Desinfektionsmittel zu entseuchen, bevor sie zur Beförderung von Nutz- und Zuchtrindern aus anerkannten Beständen verwendet werden.

§ 5
Weidebetrieb

Rinder aus nicht anerkannten Beständen dürfen mit Rindern aus anerkannten Beständen nicht gemeinsam geweidet werden. Sie dürfen auf Weiden nur verbracht werden, wenn diese so eingerichtet sind, daß eine Gefährdung anerkannter Bestände vermieden wird (z. B. Abtrennung durch Schutzstreifen).

§ 6
Benutzung von Brunnen, Tränken, Schwemmen und Wegen

(1) Die gemeinschaftliche Benutzung von Brunnen, Tränken und Schwemmen durch Rinder aus anerkannten und nicht anerkannten Beständen ist verboten.

(2) Die Kreisverwaltungsbehörden können im Einzelfall die Benutzung öffentlicher Wege durch Rinder aus nicht anerkannten Beständen verbieten.

§ 7
Deckbetrieb

(1) Rinder aus nicht anerkannten Beständen dürfen nicht Bullen zum Decken zugeführt werden, die Tiere aus anerkannten Beständen decken. Bullen, denen Rinder aus anerkannten Beständen zum Dekken zugeführt werden, müssen in anerkannten Beständen stehen oder tuberkulosefrei sein und getrennt von nicht tuberkulosefreien Rindern gehalten werden.

(2) Rinder aus nicht anerkannten Beständen dürfen nicht in Deckstände verbracht werden, die beim Decken von Rindern aus anerkannten Beständen verwendet werden.

§ 8
Kennzeichnung und Verarbeitung der Milch

(1) Milch aus nicht anerkannten Beständen ist bei der Anlieferung an Molkereien oder Milchsammelstellen besonders zu kennzeichnen.

(2) Die Kreisverwaltungsbehörden können im Einzelfall anordnen, daß Milch aus nicht anerkannten Beständen in einer Molkerei nur zeitlich getrennt von der Milch aus anerkannten Beständen verarbeitet werden darf. Die Molkerei ist vorher zu hören.

§ 9
Schlachtviehverkehr

Die Bestimmungen der §§ 3 Abs. 1 und 3, 4 Abs. 1 finden keine Anwendung auf Rinder, die unmittelbar Schlachtviehmärkten oder Schlachtbetrieben zur alsbaldigen Schlachtung zugeführt werden.

III. Straf- und Schlußbestimmungen

§ 10
Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen Schutzmaßregeln nach §§ 2 bis 8 unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 74 Nr. 3, 76 Nr. 1 des Viehseuchengesetzes.

§ 11
Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1957 in Kraft. Sie gilt bis 31. Dezember 1976.

München, den 28. August 1957

Bayerisches Staatsministerium des Innern
I. V. Vetter, Staatssekretär

Anlage

Schutzgebiete zur Bekämpfung der Rindertuberkulose

I. Regierungsbezirk Oberbayern

Im Landkreis Altötting die Gemeinden

Dorfen	Oberkastl
Feichten	Oberzeitlarn
Garching a. d. Alz	Piesing
Gufflham	Tüßling
Halsbach	Unterburgkirchen
Kirchweidach	Unterkastl
Neukirchen a. d. Alz	Unterneukirchen
Oberburgkirchen	Wald a. d. Alz

Im Landkreis Bad Aibling die Gemeinden

Au b. Bad Aibling	Litzldorf
Bad Aibling	Wiechs
Feilnbach	

Landkreis Berchtesgaden

Im Landkreis Dachau die Gemeinden

Feldgeding	Kreuzholzhausen
Frauenhofen	Westerholzhausen

Im Landkreis Erding die Gemeinden

Gebensbach	Moosen (Vils)
Grünbach	Reichenkirchen
Grüntegernbach	Steinkirchen
Hofstarring	Sulding
Hohenpolding	Taufkirchen (Vils)
Inning a. Holz	Wambach
Kirchberg	

Im Landkreis Ingolstadt die Gemeinden

Dünzlau	Pettenhofen
Irgertsheim	

Im Landkreis Laufen die Gemeinden

Asten	Kirchheim
Freutsmoos	Palling
Kay	Tyrlaching

Im Landkreis Miesbach die Gemeinden

Bad Wiessee	Kreuth
Bayrischzell	Rottach-Egern

Im Landkreis Mühldorf die Gemeinden
Altmühldorf
Buchbach
Eiting
Erharting
Flossing
Forsting
Fraham
Grünbach
Gumattenkirchen
Guttenburg
Lauterbach
Maisenberg
Mettenheim
Oberneukirchen
Peterskirchen
Polling
Ranoldsberg
Schwindegg
Stephanskirchen
Taufkirchen
Waldkraiburg
Walkersaich
Zangberg
Zeiling

Im Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm die Gemeinden
Burgstall
Gotteshofen
Haimpertshofen

Im Landkreis Traunstein die Gemeinden
Albertaich
Emertsham
Engelsberg
Heiligkreuz
Kirchstätt
Lindach
Oberfeldkirchen
Schnaitsee
Seebruck
Stein a. d. Traun
Tabing
Waldhausen

Im Landkreis Wasserburg a. Inn die Gemeinden
Amerang
Au a. Inn
Evenhausen
Gars
Gatterberg
Griesstätt
Kirchensur
Klostergars
Zillham

II. Regierungsbezirk Niederbayern

Landkreis Griesbach i. Rottal

Im Landkreis Landshut die Gemeinden
Garnzell
Schatzhofen
Vilsheim

Im Landkreis Mainburg die Gemeinde
Rudertshausen

Im Landkreis Mallersdorf die Gemeinden
Allkofen
Graßlfing
Oberellenbach
Pullach

Im Landkreis Passau die Gemeinden
Altenmarkt
Bad Höhenstadt
Dorfbach
Eglsee
Eholfing
Engertsham
Fürstenzell
Heining
Neuburg a. Inn
Neuhaus a. Inn
Neukirchen a. Inn
Sulzbach a. Inn
Voglarn
Vornbach

Im Landkreis Vilshofen die Gemeinde
Königbach

Im Landkreis Wegscheid die Gemeinde
Gottsdorf

III. Regierungsbezirk Oberpfalz

Landkreis Kemnath

Im Landkreis Nabburg die Gemeinden
Guteneck
Pischdorf

Im Landkreis Neunburg vorm Wald die Gemeinden
Altenschwand
Fuhrn
Sonnenried

Im Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab die Gemeinden
Bernstein
Gailertsreuth
Ilsenbach
Pirk
Reuth b. Erbendorf
Schönbrunn
Wendersreuth
Wildenreuth

Im Landkreis Riedenburg die Gemeinden
Buch
Hattenhausen
Prunn
Wolfsbuch
Zell

Im Landkreis Roding die Gemeinde
Abtsried

Im Landkreis Tirschenreuth die Gemeinden
Groschlattengrün
Hohenhard
Lengenfeld b. Groschlattengrün
Rodenzenreuth

IV. Regierungsbezirk Oberfranken

Im Landkreis Bamberg die Gemeinden
Amlingstadt
Aschbach
Bojendorf
Breitengrüßbach
Buch
Bug
Burgebrach
Burgellern
Burglesau
Burgwindheim
Demmelsdorf
Drosendorf
Ebrach
Eckersbach
Frankendorf
Friesen
Geisfeld
Grasmannsdorf
Großbirkach
Großgressingen
Grub
Gundelsheim
Gunzendorf
Herzogenreuth
Hirschaid
Hohenhäusling
Ilmenau
Kemmern
Ketschendorf
Kirchschletten
Kötsch
Koppenwind
Kremmeldorf
Lauf
Leesten
Litzendorf
Lohndorf
Ludwag
Memmelsdorf
Merkendorf
Mistendorf
Mönchherrnsdorf
Mönchsambach
Naisa
Neudorf b. Ebrach
Neudorf b. Scheßlitz
Oberköst
Oberngrub
Oberoberndorf
Peulendorf
Pödeldorf
Reichmannsdorf
Roschlaub
Roßdorf a. Forst
Sassanfahrt
Sassendorf
Schammelsdorf
Schönbrunn
Schweisdorf
Seigendorf
Stackendorf
Stadelhofen
Staffelbach
Steinsdorf
Teuchatz
Tiefenellern
Tiefenhöchstadt
Tiefenpölz
Trailsdorf
Treppendorf
Trunstadt
Unterhaid
Untermelsendorf
Unteroberndorf
Untersteinach
Unterweiler
Weichenwasserlos
Wernsdorf
Wiesengiech
Würgau
Zeegendorf
Ziegelsambach
Zückshut

Im Landkreis Bayreuth die Gemeinden
Bärnreuth
Busbach
Creez
Forkendorf
Görschnitz
Hauendorf
Lankendorf
Lehen
Lessau
Lienlas
Mengersdorf
Pettendorf
Seulbitz

Landkreis Coburg

Im Landkreis Ebermannstadt die Gemeinden
Hochstahl
Huppendorf
Poxdorf
Sachsendorf
Treppendorf
Treunitz

Im Landkreis Forchheim die Gemeinden
Neuses
Rüsselbach

Im Landkreis Höchstadt a. d. Aisch die Gemeinden
Biengarten
Buch
Dutendorf
Elsendorf
Fetzelhofen
Gremsdorf
Greuth
Münchaurach
Neuhaus
Neundorf
Oberndorf
Pommersfelden
Sambach
Schirnsdorf

Heppstädt
Heuchelheim
Kleinweisach
Lonnerstadt
Mailach
Mühlhausen
Schlüsselfeld
Steppach
Thüngfeld
Wachenroth
Zeckern
Zentbechhofen

Landkreis Hof

Landkreis Kronach

Im Landkreis Kulmbach die Gemeinden
Danndorf
Höferänger
Katschenreuth
Kirchleus
Lehenthal
Lösau
Oberdornlach
Peesten
Schimmendorf
Willmersreuth

Landkreis Lichtenfels

Im Landkreis Münchberg die Gemeinden
Förstenreuth
Meierhof

Im Landkreis Naila die Gemeinden
Dörnthal
Geroldsgrün
Kemlas
Neuhaus
Obersteben
Reitzenstein
Steinbach
b. Geroldsgrün
Weidesgrün
Windischengrün

Im Landkreis Pegnitz die Gemeinden
Christanz
Haßlach
Leutzdorf
Lindenhardt
Morschreuth
Ottenberg
Ottenhof
Spies
Volsbach

Landkreis Rehau

Im Landkreis Stadtsteinach die Gemeinden
Gössersdorf
Hohenberg
Triebenreuth
Untersteinach
Vogtendorf
Zaubach

Landkreis Staffelstein

Im Landkreis Wunsiedel die Gemeinden
Bernstein
Birkenbühl
Fischern
Grafenreuth
Großwendern
Hildenbach
Holenbrunn
Korbersdorf
Kothigenbibersbach
Neudes
Schlottenhof
Stemmas
Thölau
Wölsau
Wölsauerhammer

V. Regierungsbezirk Mittelfranken

Kreisfreie Stadt Rothenburg ob der Tauber

Landkreis Ansbach

Landkreis Dinkelsbühl

Im Landkreis Eichstätt die Gemeinden
Adelschlag
Altendorf
Biesenhard
Breitenfurt
Dollnstein
Eberswang
Gammersfeld
Hard
Haunsfeld
Inching
Konstein
Meilenhofen
Mörnsheim
Mühlheim
Obereichstätt
Rieshofen
Schernfeld
Schönau
Schönfeld
Wellheim

Im Landkreis Erlangen die Gemeinden
Adlitz
Baiersdorf
Bubenreuth
Buckenhof
Frauenaurach
Kleingeschaidt
Kleinseebach
Marloffstein
Möhrendorf
Röckenhof
Rosenbach
Spardorf
Wellerstadt

Landkreis Feuchtwangen

Im Landkreis Fürth die Gemeinde
Fernabrünst

Landkreis Gunzenhausen

Im Landkreis Hersbruck die Gemeinden
Algersdorf
Altensittenbach
Artelshofen
Arzlohe
Breitenbrunn
Enzendorf
Grünreuth
Heldmannsberg
Hubmersberg
Kleedorf
Kruppach
Kucha
Pollanden
Treuf
Viehhofen
Wallsdorf

Im Landkreis Hilpoltstein die Gemeinden
Aberzhausen
Emsing
Laibstadt
Liebenstadt
Schloßberg
Titting
Unterrödel
Weinsfeld

Im Landkreis Lauf (Pegnitz) die Gemeinden
Behringersdorf
Benzendorf
Bullach
Freiröttenbach
Hormersdorf
Hüttenbach
Kersbach
Oberndorf
Osternohe
Siegersdorf

Landkreis Neustadt a. d. Aisch

Im Landkreis Nürnberg die Gemeinden
Dörlbach
Penzenhofen
Rieden
Röthenbach b. Altdorf
Schwarzenbach

Landkreis Rothenburg ob der Tauber

Landkreis Scheinfeld

Im Landkreis Schwabach die Gemeinden
Beerbach
Dürrenmungenau
Großweingarten
Mosbach
Obersteinbach ob Gmünd
Spalt
Untereschenbach
Wernfels

Im Landkreis Uffenheim die Gemeinden
Adelhofen
Altheim
Auernhofen
Buch
Buchheim
Bullenheim
Eichelberg
Equarhofen
Gallmersgarten
Geckenheim
Gollhofen
Herrnberchtheim
Hohlach
Humprechtsau
Illesheim
Ippesheim
Mailheim
Mörlbach
Oberaltenbernheim
Oberndorf
Ottenhofen
Rüdisbronn
Simmershofen
Unteraltenbernheim
Unternzenn
Urfersheim
Uttenhofen
Walddachsbach
Wiebelsheim

Landkreis Weißenburg i. Bay.

VI. Regierungsbezirk Unterfranken

Im Landkreis Alzenau i. UFr. die Gemeinden
Albstadt
Breunsberg
Daxberg
Edelbach
Eichenberg
Feldkahl
Geiselbach
Großblankenbach
Großkahl
Großlaudenbach
Hofstädten
Huckelheim
Kleinblankenbach
Kleinkahl
Kleinlaudenbach
Krombach
Oberwestern
Omersbach
Reichenbach
Rottenberg
Rückersbach
Unterwestern

Im Landkreis Aschaffenburg die Gemeinden
Haibach
Kleinostheim
Sailauf
Winzenhohl

Im Landkreis Bad Kissingen die Gemeinde
Windheim

Im Landkreis Bad Neustadt a. d. Saale die Gemeinden
Hohenroth
Leutershausen
Oberweißenbrunn
Schmalwasser
Schönau a. d. Brend
Unterebersbach
Waldberg
Wargolshausen
Wollbach

Im Landkreis Brückenau die Gemeinden
Detter
Eckarts-Rupboden
Kothen
Motten
Neuwildflecken
Oberbach
Oberriedenberg
Schondra
Speicherz
Unterriedenberg
Weißenbach
Wildflecken

Im Landkreis Ebern die Gemeinden
Altenstein
Appendorf
Bischwind a. Raueneck
Bischwind b. Heilgersdorf
Breitbrunn
Daschendorf
Deusdorf
Dorgendorf
Eyrichshof
Gerach
Heubach
Hofstetten
Jesserndorf
Kirchlauter
Kraisdorf
Laimbach
Leuzendorf i. UFr.
Losbergsgereuth
Lußberg
Pettstadt
Priegendorf
Rabelsdorf
Reckendorf
Reckenneusig
Rudendorf
Salmsdorf
Sendelbach
Treinfeld
Vorbach
Wasmuthhausen

Im Landkreis Gemünden die Gemeinden
Aura i. Sinngrund
Fellen
Harrbach
Hofstetten
Mittelsinn
Rengersbrunn
Weickersgrüben
Wolfsmünster

Im Landkreis Gerolzhofen die Gemeinden
Breitbach
Ebersbrunn
Escherndorf
Falkenstein
Feuerbach
Handthal
Kleinrheinfeld
Krautheim
Neuses a. Sand
Obereisenheim
Rehweiler
Untersambach
Wohnau
Wüstenfelden

Im Landkreis Hammelburg die Gemeinden
Diebach
Dittlofsroda
Engenthal
Frankenbrunn
Hetzlos
Langendorf
Machtilshausen
Morlesau
Obererthal
Reith
Thulba
Trimberg
Untererthal
Untereschenbach
Wartmannsroth
Westheim
Wirmsthal

Im Landkreis Haßfurt die Gemeinden
Augsfeld
Bischofsheim
Buch
Dampfach
Ebelsbach
Eschenau
Eschenbach
Falsbrunn
Fatschenbrunn
Gleisenau
Hainert
Haßfurt
Humprechtshausen
Karbach
Kleinsteinach
Krum
Limbach
Mechenried
Oberschwappach
Obersteinbach
Prölsdorf
Roßstadt
Sailershausen
Sand
Schmachtenberg
Schönbach
Schönbrunn
Sechsthal
Steinbach
Steinsfeld
Stettfeld
Tretzendorf
Trossenfurt
Uchenhofen
Unterschleichach
Unterschwappach
Untersteinbach
Weisbrunn
Wonfurt
Wülflingen
Ziegelanger

Im Landkreis Hofheim die Gemeinden
Altershausen
Birkach
Birkenfeld
Burgpreppach
Dippach
Dörflis b. Königsberg in Bay.
Eichelsdorf
Erlsdorf
Friesenhausen
Gemeinfeld
Goßmannsdorf
Hohnhausen
Ibind
Junkersdorf
Kimmelsbach
Königsberg i. Bay.
Kottenbrunn
Mailes
Nassach
Neuses
Ostheim
Reckertshausen
Sulzbach
Unfinden

Im Landkreis Kitzingen die Gemeinden
Albertshofen
Fröhstockheim
Großlangheim
Hoheim
Mainbernheim
Prosselsheim
Rödelsee
Schwarzenau
Stadtschwarzach
Sulzfeld a. Main
Willanzheim

Im Landkreis Königshofen i. Grabfeld die Gemeinden
Gabolshausen
Ipthausen
Kleinbardorf
Kleineibstadt
Obereßfeld
Rothausen
Schwanhausen
Sternberg i. Grabfeld
Zimmerau

Im Landkreis Lohr a. Main die Gemeinden
Partenstein
Rodenbach
Rothenfels
Wiesthal
Wombach

Im Landkreis Marktheidenfeld die Gemeinden
Glasofen
Kredenbach
Neuenbuch
Steinmark
Zimmern

Im Landkreis Mellrichstadt die Gemeinden
Bahra
Braidbach
Brüchs
Filke
Hausen
Heufurt
Leubach
Neustädtles
Nordheim v. d. Rhön
Oberwaldbehrungen
Rödles
Roth
Rüdenschwinden
Sondheim
Stetten
Völkershausen
Wechterswinkel
Weimarschmieden
Willmars

Im Landkreis Miltenberg die Gemeinden
Beuchen
Hambrunn
Ottorfszell
Preunschen
Schippach
Watterbach
Weckbach
Wenschdorf

Im Landkreis Obernburg die Gemeinden
Dornau
Klingenberg am Main
Trennfurt
Wildensee

Im Landkreis Ochsenfurt die Gemeinde
Herchsheim

Im Landkreis Schweinfurt die Gemeinden
Abersfeld
Dittelbrunn
Ebertshausen
Euerbach
Forst
Grettstadt
Hausen
Heidenfeld
Löffelsterz
Madenhausen
Schwebheim
Zell

Im Landkreis Würzburg die Gemeinde
Mühlhausen

VII. Regierungsbezirk Schwaben

Im Landkreis Dillingen a. d. Donau die Gemeinden
Buggenhofen
Burgmagerbein
Deisenhofen
Schwenningen
Stillnau
Thalheim

Diemantstein
Gaishardt
Hochstein
Leiheim
Oberringingen
Unterbissingen
Unterliezheim
Unterringingen
Zöschingen
Zoltingen

Im Landkreis Donauwörth die Gemeinden
Ammerfeld
Baierfeld
Berg
Blossenau
Brachstadt
Brünsee
Burgmannshofen
Daiting
Emskeim
Ensfeld
Flotzheim
Gansheim
Graisbach
Gundelsheim
Gunzenheim
Hagau
Hochfeld
Itzing
Kaisheim
Marxheim
Mauren
Monheim
Neuhausen
Nußbühl
Otting
Rehau
Ried
Rögling
Schäfstall
Schweinspoint
Sulzdorf
Tagmersheim
Warching
Wittesheim
Wörnitzstein

Im Landkreis Füssen die Gemeinden
Buching
Eschach
Rieden
Roßhaupten
Zwieselberg

Im Landkreis Günzburg die Gemeinden
Kleinbeuren
Riedheim

Im Landkreis Neuburg a. d. Donau die Gemeinden
Bergen
Dezenacker
Moos
Niederschönenfeld
Oberhausen
Rohrbach
Trugenhofen

Im Landkreis Neu-Ulm die Gemeinde
Leibi

Im Landkreis Nördlingen die Gemeinden
Alerheim
Amerdingen
Auhausen
Belzheim
Bollstadt
Bühl i. Ries
Christgarten
Dürrenzimmern
Ehingen a. Ries
Erlbach
Forheim
Großsorheim
Hainsfarth
Hausen
Herblingen
Heuberg
Holheim
Holzkirchen
Lehmingen
Lochenbach
Niederhofen
Nittingen
Pfäfflingen
Rohrbach
Rudelstetten
Schaffhausen
Schopflohe
Schwörsheim
Seglohe
Untermagerbein
Wechingen

Im Landkreis Sonthofen die Gemeinde
Unterjoch

Vierte Verordnung
über die Übertragung von Aufgaben der Bayer. Landpolizei auf die Bayer. Grenzpolizei
Vom 28. August 1957

Auf Grund des Art. 36 des Gesetzes über die Organisation der Polizei in Bayern (Polizeiorganisationsgesetz — POG) vom 20. Oktober 1954 (GVBl S. 245) erläßt das Bayer. Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Aufgaben der Bayer. Landpolizei werden in den Gebieten

a) Fall (Gemeinde Lenggries, Landkreis Bad Tölz/OB) und
b) Kreuth (Landkreis Miesbach/OB)

auf die Bayer. Grenzpolizei übertragen.

(2) Der Bayer. Landpolizei obliegen in diesen Übertragungsbereichen jedoch weiterhin die Aufgaben der Lebensmittelüberwachung, der überörtlichen Verkehrsüberwachung sowie die Bearbeitung schwerer Kriminalfälle und Unfälle.

§ 2

Die Übertragungsbereiche werden wie folgt begrenzt:

a) Fall:

Grenze der Landkreise Garmisch-Partenkirchen und Bad Tölz ab Bundesgrenze nach Nordwesten bis zum Markkopf (1253 m), Gemeindegrenze Lenggries über das Hirschhörnl (1368 m), zum Hochberg (Punkt 1273), nach Osten in Richtung Hohenwiesner Berg, dem Kamm entlang zur Landkreisgrenze Bad Tölz—Miesbach, nach Osten zur Bundesgrenze, die Bundesgrenze nach Westen zum Ausgangspunkt.

b) Kreuth:

Die Bundesgrenze ab Tor zwischen Bayerischem und Österreichischem Schinder südlich zur Quelle der Baier-Ache (896 m), die Bundesgrenze etwa 20 km westlich bis zum Pittenbach, kurz südlich bis zur Einmündung des Guggenauer Grabens, die Landkreisgrenze Miesbach—Bad Tölz westlich (Guggenauer Graben, Lichtengraben) zur Achselalm, nördlich den Gerstenrieder Graben aufwärts (987 m) — Mitterhütte einschließlich, Hochalpe (1428 m) ausschließlich —, nordostwärts zu Punkt 1347 m (Breitenkopf), Punkt 1364 m (Saurüsselkopf) und Punkt 1572 m, nördlich über die Nadel (1697 m) zum Bettelstein, Buchstein über Mühlriedeck, Schwarzlahner, Schwarzeck (1232 m) einschließlich, zum Gurnbach, diesem entlang ostwärts zum Söllbach, diesem entlang nach Norden bis zur Klause, ostwärts den Weg über Punkt 1189 m, Hochmoos. Weidbergalm (1271 m) einschl. über Gründ (1167 m), Weg nach Brunnbichl (843 m), Geschwandgraben abwärts zur Straße Kreuth—Rottach, Brücke über die Weißach (760 m), Lahngraben aufwärts in südlicher, dann in ostwärtiger Richtung zur Wallbergalm (1503 m) ausschließlich, zur Setzbergalm, ausschließlich Setzberg (1712 m), südlich zum Grubereck, Weg zum Risserkogel, in südlicher Richtung zum Rissergraben, Weg zur Vorderen Lapbergalm ausschließlich nach Westen zur Diensthütte (1316 m), ostwärts Weg zur Lapbergschneid, deren Kamm, Weg zur Hinterlapbergalpe (1374 m), südöstlich zu Punkt 1449 m, Weg südwestlich des Bayer. Schinder zur Bundesgrenze am Tor.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1957 in Kraft.

München, den 28. August 1957

Bayerisches Staatsministerium des Innern
I. V. Vetter, Staatssekretär

Zweite Verordnung
zur Ergänzung der Verordnung über die Wahrnehmung von Aufgaben und Befugnissen der „Polizeibehörden" durch die Polizei
Vom 31. August 1957

Auf Grund des Art. 72 Satz 1 des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei in Bayern (Polizeiaufgabengesetz) vom 16. Oktober 1954

(GVBl. S. 237) erläßt das Bayer. Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayer. Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Dem § 1 der Verordnung über die Wahrnehmung von Aufgaben und Befugnissen der „Polizeibehörden" durch die Polizei vom 13. März 1956 (GVBl. S. 63) in der Fassung vom 28. Januar 1957 (GVBl. S. 19) wird folgende Nummer angefügt:

„20. § 191 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz — BEG) vom 29. Juni 1956 (BGBl. I S. 559)."

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1957 in Kraft.

München, den 31. August 1957

Bayerisches Staatsministerium des Innern
I. V. Vetter, Staatssekretär

Verordnung
über die Zuständigkeit zur Genehmigung von Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 12 und 13 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)

Vom 5. September 1957

Auf Grund des § 89 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231) in Verbindung mit den Artikeln 83, 84 und 129 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1) und des Gesetzes über die Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Verkehrswesens vom 17. Oktober 1952 (GVBl. S. 277) wird verordnet:

§ 1

Die Regierungen sind zuständig für die Genehmigung von Einzelausnahmen von den Erfordernissen des § 12 Abs. 1 Ziff. 1 bis 5 und des § 13 Abs. 1 bis 4 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. Oktober 1957 in Kraft.

München, den 5. September 1957

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr
Otto Bezold, Staatsminister

Verordnung
über die zur Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung des Einzelhandels zuständigen Behörden

Vom 7. September 1957

Auf Grund des § 3 Abs. 4 des Gesetzes über die Berufsausübung im Einzelhandel vom 5. August 1957 (BGBl. I S. 1121) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsausübung im Einzelhandel vom 8. August 1957 (GVBl. S. 176) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

Für die Erteilung der Erlaubnis nach § 3 des Gesetzes über die Berufsausübung im Einzelhandel sind die Kreisverwaltungsbehörden zuständig.

§ 2

Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen Aufenthaltsort hat. Hat der Antragsteller im Geltungsbereich des Gesetzes weder seinen Wohnsitz noch seinen Aufenthaltsort, so ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk er den Einzelhandel zuerst betreiben will.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

München, den 7. September 1957

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr
Otto Bezold, Staatsminister

Verordnung
zur Änderung der Bekanntmachung des Bayerischen Ministerpräsidenten über die Ausübung des Begnadigungsrechts

Vom 18. September 1957

§ 1

Die Bekanntmachung vom 22. Dezember 1956 (GVBl. S. 438) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(Vorbehaltene Gnadenbefugnisse)

Ich behalte mir die Ausübung des Begnadigungsrechts vor, wenn durch die Gnadenentschließung das Beamtenverhältnis eines früheren Beamten wiederhergestellt werden soll, der infolge Strafurteils aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden oder durch Dienststrafentscheidung aus dem Dienst entfernt worden ist."

2. § 3 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgenden neuen Buchstaben:
„d) bezüglich ehrengerichtlicher Verurteilungen,".

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1957 in Kraft.

München, den 18. September 1957

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Wilhelm Hoegner

Berichtigung

In § 1 Abs. 2 der **Landesverordnung über die Sperrstunde** in der Fassung vom 31. Juli 1957, deren Wortlaut mit Bekanntmachung vom 27. August 1957 (GVBl. S. 187) bekanntgemacht wurde, muß es an Stelle von „Speisewirtschaften" heißen: „Speiseeiswirtschaften".

Bayer. Staatsministerium des Innern

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, München, Prinzregentenstraße 7. Redaktion: A. König, München, Reitmorstraße 29. Druck: Münchener Zeitungsverlag, München 3, Bayerstraße 57/59 Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis Ausgabe A vierteljährlich DM 2.50 + Zustellgebühr. Einzelpreis bis 8 Seiten 35 Pfg., je weitere 4 Seiten 10 Pfg. + Porto. Einzelnummern nur durch die Buchhandlung J. Schweitzer Sortiment, München 2, Ottostraße 1a, Fernruf 55 25 21.